

zu setzen. Allerdings in ihrem Sinne consequent; denn die Tortur ist das Mittel, welches allgemein dem Inquisitionswesen eigen ist, und ohne welches die Inquisition in der That nicht bestehen kann. Die Inquisition ist dasjenige Verfahren, wo ein und derselbe Richter aus amtlicher Veranlassung im Stande und befugt und verpflichtet ist, ohne Dazwischenkunft einer andern Person eine Untersuchung gegen irgend Jemand anzufangen und so lange fortzuführen, bis ein Geständniß erfolgt und die Strafe eintreten kann. Allerdings ist das Geständniß das Ziel des Inquisitionsprocesses, und ohne Geständniß ist im reinen Inquisitionsproceß eigentlich die Kunst alle. Da muß man entweder zur Tortur schreiten, oder Hülfe nehmen von einem andern Systeme, nämlich vom accusatorischen Proceß, bei welchem allein eine eigentliche Beweisführung möglich ist (vgl. Art. 62 der P. S. G. D.). — Ich sagte bereits, daß um die damalige Zeit, im 13., 14. und 15. Jahrhunderte, der Inquisitionsproceß in Deutschland anfang, sich auch in die weltlichen Gerichte einzuschleichen; er gewann besonders durch die Ketzerproceße des 13. Jahrhunderts an Ansehen und Macht, aber auch, in Verbindung mit der Tortur und sonst, an Härte der Formen, so daß fast alles Recht und aller Glaube an Gerechtigkeit in Deutschland aufgehört hatte, als sich die weltlichen Fürsten und die Beherrscher des deutschen Reichs zu Anfang des 16. Jahrhunderts bewogen fanden, dagegen einzuschreiten. Nachdem die bamberger (1507) und brandenburger Criminalordnung (1516) den Weg vorbereitet hatte, erschien 1532 die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V. Was aber bestimmte diese peinliche Halsgerichtsordnung? Sie setzte fest: daß der reguläre und ordentliche Proceß, der Anklageproceß auch ferner bei Untersuchung der Verbrechen stattfinden sollte, daß ohne Geständniß, oder ohne vollständige Beweisführung Niemand verurtheilt werden könne und nur in einzelnen Fällen, und namentlich wenn die Bedingungen des canonischen Rechts vorhanden wären, ein Verfahren von Amtswegen — Inquisition — stattfinden sollte. Auch in der Carolina herrscht also der deutsche Anklageproceß vollständig vor, und nur aushülfsweise ist der Inquisitionsproceß aufgenommen, übrigens freilich mit einer außerordentlichen Dürftigkeit behandelt, indem nur etwa vier oder fünf Artikel vom Inquisitionsproceße überhaupt sprechen. Dabei wurde zugleich mit der ersten gesetzlichen Sanctionirung des Inquisitionsprocesses auch die Folter zuerst gesetzlich in Deutschland eingeführt. Es ist also nicht länger als 300 Jahre, daß die gesetzliche Einführung des Inquisitionsprocesses in Deutschland erfolgte; in Sachsen ist er seit noch kürzerer Zeit eingeführt; denn erst von 1550 (12. November) datirt sich die gesetzliche Anerkennung des Inquisitionsprocesses in Sachsen (Cod. Aug. Tom. I. p. 27). Es hat aber dieser Inquisitionsproceß längere Zeit und bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts neben dem accusatorischen Proceße bestanden und manche schwere Kämpfe gekostet, ehe die Deutschen die schützenden Formen des Anklageprocesses gänzlich aufzugeben sich gemüßigt sahen, wozu auch besonders die Vortheile des heimlichen Inquisitionsprocesses für die größere Gewalt der Obrigkeiten, die Hexenproceße und andere Dinge das Ihrige thaten, um die Praxis auf diesen Punkt zu bringen, auf wel-

chem sie sich später und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts befunden hat. Wie sehr man bemüht gewesen ist, durch diesen Proceß die Strafgewalt zu heben auf Kosten des Strafrechts, das beweisen alle Acten der damaligen Zeit, und ich erlaube mir hier in Erwähnung zu bringen, was ich mir in einer frühern Sitzung über den Einfluß der Hexenproceße auf die Verdrängung des Anklageprocesses zu sagen vorbehalten habe. Es kommt mir, meine Herren, nicht in den Sinn, eine Erzählung der damaligen Gräuel zu geben, welche ganz Deutschland durchwütheten und welche nur unter den Formen des Inquisitionsprocesses, in Verbindung mit der Tortur, zu einer solchen Höhe gelangen konnten. Es ist mir besonders nur darum zu thun, Ihnen die Ansichten der damaligen Practiker und Richter durch ein actenmäßiges Beispiel nachzuweisen. Es war in der Wetterau in den sechsziger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts eine Menge von Hexenproceßen anhängig. Man verfolgte auf eine ebenso unsinnige als grausame Weise die unschuldigsten Weiber und Männer, jene unter dem Namen von Hexen, diese unter dem Namen von Zauberern, Hexenpaffen u. s. w. Ein Actenstück aus der damaligen Zeit hat sich vollständig erhalten und gibt einen klaren Beweis, wie man eigentlich damals den Inquisitions- und Anklageproceß ansah. Ich muß einen kurzen Abriß der Geschichte des in diesen Acten enthaltenen Proceßes, wovon ein größerer Auszug bereits in einem bekannten criminalistischen Journale abgedruckt ist, vorausschicken. Eine einfältige, arme Frau war der Hexerei angeklagt worden, und obwohl sie anfänglich keine Lust hatte, die Hexerei einzugestehen, und bei der Weigerung blieb, sie wisse davon Nichts, sie wisse nicht, was man von ihr wolle, obwohl selbst die Zeugen bei der Confrontation in ihren Aussagen schwankten, so fanden sich doch später Mittel, die Zeugen zu bewegen, besser und kräftiger gegen sie auszusagen. Ueberdem wurde ihr mit der Folter gedroht, auch der Geistliche des Orts in das Gefängniß geschickt, und nach einer längern Verhandlung mit ihr kam es so weit, daß sie ganz ausführlich gestand, wie sie allerdings eine Hexe sei und persönlichen Umgang mit dem Teufel habe, und die Aussagen dieser Person gingen in solche Details, daß man hätte glauben können, daß sie das Alles nur in der Verrücktheit hätte sagen können, wenn nicht ihre übrigen Aussagen, obwohl einfältig, doch vollkommen vernünftig gewesen wären. Das Ende war, daß sie nach einem Urtheil (Responso) der straßburger Facultät zum Feuertode verurtheilt, aber durch Begnadigung mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Nach dieser Zeit kam ein Mann, der Förster Fauerbach, ebenfalls auf gleiche Weise in Untersuchung; man beschuldigte ihn, bei den Hexenversammlungen als Hexenpaffe fungirt zu haben. Dieser Mann aber ließ sich nicht so leicht behandeln, als die Frau; er nahm sich einen Sachwalter an, und dieser leitete den Proceß in die accusatorische Form ein, machte gegen die Persönlichkeit und die Aussagen der Zeugen die triftigsten Einwendungen, erschöpfte in einer tüchtigen Darstellung die Sache dergestalt, daß er auf sofortige gänzliche Freisprechung des Angeklagten, auch von den Kosten, mit allem Recht antrug. Die Sache wurde wiederum an die Juristenfa-